

Rechtssache C-394/22

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

15. Juni 2022

Vorlegendes Gericht:

Hof van beroep, Antwerpen (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

7. Juni 2022

Klägerin:

Oilchart International NV

Beklagte:

O.W. Bunker (Netherlands) BV

ING Bank NV

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Der Rechtsstreit betrifft die Forderung der Klägerin, der niederländischen Gesellschaft Oilchart international NV, nach Zahlung einer Rechnung für das Auftanken eines Seeschiffs im Hafen von Sluiskil (Niederlande). Diese Rechnung war offen, als die Schuldnerin insolvent wurde. Aufgrund von Bestimmungen in Bankbürgschaften wurde vor einem belgischen Gericht auf Zahlung geklagt.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Bei dem auf Art. 267 AEUV gestützten Ersuchen geht es um die Frage, ob das belgische Gericht in einem Fall zuständig ist, in dem zum einen zu prüfen ist, ob für eine Forderung besondere Vorschriften des niederländischen Insolvenzgesetzes gelten, die es erlauben, diese Forderung außerhalb einer Insolvenz geltend zu machen, und zum anderen, ob eine solche Forderung zur gleichen Zeit in den Niederlanden mit einem beim Insolvenzverwalter gestellten Antrag auf Zahlung aus der Insolvenzmasse geltend gemacht werden kann. Das

vorlegende Gericht fragt sich auch, ob die betreffenden niederländischen Bestimmungen gegen Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1346/2000 (im Folgenden: Insolvenzverordnung) verstoßen.

Vorlagefragen

(a)

Ist Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Brüssel-Ia-Verordnung Nr. 1215/2012 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 der Insolvenzverordnung Nr. 1346/2000 dahin auszulegen, dass unter die Begriffe „Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren“ in Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Brüssel-Ia-Verordnung Nr. 1215/2012 auch ein Verfahren fällt, in dem die in der Klageschrift angeführte Forderung als eine schlichte Forderung aus Lieferungen und Leistungen beschrieben wird, ohne dass eine bereits eingetretene Insolvenz der beklagten Partei erwähnt wird, wobei die eigentliche Rechtsgrundlage der Forderung auf die besonderen abweichenden Bestimmungen des niederländischen Insolvenzrechts (Art. 25 Abs. 2 der Nederlandse Wet van 30 september 1893, op het faillissement en de surséance van betaling [Gesetz vom 30. September 1893 über Insolvenz und Zahlungsaufschub, im Folgenden: NIG]) gestützt wird, und in dem:

- zu prüfen ist, ob eine solche Forderung als eine überprüfbare Forderung (Art. 26 in Verbindung mit Art. 110 NIG) oder eine nicht überprüfbare Forderung (Art. 25 Abs. 2 NIG) anzusehen ist,
- die Frage, ob beide Forderungen gleichzeitig geltend gemacht werden können und ob die eine die andere nicht ausschließt, unter Berücksichtigung der spezifischen Rechtsfolgen jeder Forderung (einschließlich der Möglichkeit, eine nach Eintritt der Insolvenz übernommene Bankbürgschaft in Anspruch zu nehmen) nach den spezifischen Regeln des niederländischen Insolvenzrechts zu beurteilen ist?

Sowie

(b)

Ist Art. 25 Abs. 2 NIG mit Art. 3 Abs. 1 der Insolvenzverordnung Nr. 1346/2000 vereinbar, soweit diese Rechtsvorschrift es zulässt, eine solche Forderung (nach Art. 25 Abs. 2 NIG) vor dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats statt vor dem Insolvenzgericht des Mitgliedstaats, in dem die Insolvenz eingetreten ist, geltend zu machen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und

Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), Art. 1 Abs. 2 Buchst. b

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren, Art. 3 Abs. 1

Angeführte nationale Vorschriften

Wet van 30 september 1893, op het faillissement en de surséance van betaling (Nederlandse faillissementswet) (Gesetz vom 30. September 1893 über Insolvenz und Zahlungsaufschub [niederländisches Insolvenzgesetz]), Art. 25, 26 und 110.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die OW Bunker (Netherlands) BV (im Folgenden: OWB NL) ist eine Gesellschaft der dänischen OWB-Gruppe. Die Klägerin lieferte auf Anweisung der OWB NL im Hafen von Sluiskil (Niederlande) Treibstoff an das Seeschiff ms Evita K und stellte dafür eine Rechnung in Höhe von 116 471,45 USD aus, die wegen der Insolvenz der OWB NL unbezahlt blieb.
- 2 Da die Klägerin nach Eintritt der Insolvenz von OWB NL eine Reihe von Schiffen hatte beschlagnahmen lassen, um die Bezahlung des gelieferten Treibstoffs zu erreichen, erhielt sie von den betroffenen Schiffseignern Bankbürgschaften, um die Beschlagnahmen aufzuheben. In diesen Bürgschaften war vorgesehen, dass sie auf der Grundlage eines „in Belgien ergangenen Gerichtsurteils oder Schiedsspruchs entweder gegen OWB NL“ oder gegen den Schiffseigentümer in Anspruch genommen werden konnten.
- 3 Vor der Insolvenz soll die ING Bank NV (im Folgenden: ING) zusammen mit anderen Banken einen Kredit bereitgestellt haben. Als Sicherheit sollen die verschiedenen Unternehmen der OWB-Gruppe, darunter auch OWB NL, ihre gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegenüber Endkunden an ING abgetreten haben. ING trat dem Verfahren bei und beantragte, die Inanspruchnahme von Bankbürgschaften oder anderen Sicherheiten für das betankte Schiff zu untersagen, solange die Insolvenz von OWB NL nicht abgewickelt sei.
- 4 Das Gericht des ersten Rechtszugs entschied, die Klage gegen OWB NL sei unzulässig. In Bezug auf den Antrag von ING erklärte es sich für international unzuständig. In der Rechtsmittelinstanz hat das vorlegende Gericht festgestellt, dass das Verhalten der beklagten OWB NL, die wie im ersten Rechtszug am ersten Sitzungstag nicht erschienen ist, auf der Grundlage von Art. 28 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 (im Folgenden: Brüssel-Ia-Verordnung) als Rüge der internationalen Zuständigkeit des Gerichts zu werten ist. Nach dieser Vorschrift muss das Gericht bei Abwesenheit des Beklagten zunächst prüfen, ob es nach dieser Verordnung zuständig ist.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 5 Die Klägerin verlangt die Bezahlung der ausstehenden Rechnung für den gelieferten Kraftstoff. In der Klageschrift wurde das bereits vier Monate andauernde Insolvenzverfahren von OWB NL nicht erwähnt und die Forderung als gewöhnliche zivilrechtliche Forderung aus Lieferungen oder Leistungen bezeichnet. In ihren Anträgen gab die Klägerin jedoch an, dass ihre Forderung auf Art. 25 Abs. 2 des niederländischen Insolvenzgesetzes (im Folgenden: NIG) gestützt sei.
- 6 Art. 25 NIG betrifft nicht überprüfbare Forderungen. Diese stehen im Gegensatz zu den gewöhnlichen überprüfbaren Forderungen – auch Insolvenzforderungen genannt – die der Gläubiger gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend macht, um aus der Insolvenzmasse befriedigt zu werden (im niederländischen Insolvenzrecht sind dies Forderungen gemäß Art. 26 in Verbindung mit Art. 110 NIG). Das vorliegende Gericht spricht daher auch von Forderungen „aus der Insolvenzmasse“. Bei den in Art. 25 Abs. 1 NIG genannten nicht überprüfbaren Forderungen handelt es sich um Forderungen, die unmittelbar die Insolvenzmasse betreffen, wie z. B. dingliche Rechte. Diese Forderungen werden gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend gemacht. Nach Art. 25 Abs. 2 NIG ist es jedoch auch möglich, nicht überprüfbare Forderungen statt gegenüber dem Insolvenzverwalter unmittelbar gegenüber der insolventen juristischen Person geltend zu machen. Bei solchen Forderungen „außerhalb der Insolvenzmasse“ wirkt sich ein Urteil nach Art. 25 Abs. 2 NIG nicht auf die Insolvenzmasse aus. Diese Forderungen betreffen also nur den Insolvenzschuldner persönlich.
- 7 Das vorliegende Gericht führt aus, dass die Klägerin mit ihrer Forderung „außerhalb der Insolvenzmasse“ offensichtlich erreichen will, dass sie die nach Eintritt der Insolvenz von OWB NL ausgestellten Bankbürgschaften in Anspruch nehmen kann. Zwischenzeitlich hat die Klägerin parallel zur vorliegenden Rechtssache beim Insolvenzverwalter in den Niederlanden eine gewöhnliche überprüfbare Forderung auf Zahlung „aus der Insolvenzmasse“ geltend gemacht.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 8 Das vorliegende Gericht möchte mit seinen Vorlagefragen wissen, ob es zuständig ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Forderung keine Verbindung zur Insolvenz aufweist. Nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Brüssel-Ia-Verordnung ist diese nämlich auf „Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren“ nicht anzuwenden. Außerdem ist nach Art. 3 Abs. 1 der Insolvenzverordnung der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet das Insolvenzverfahren eröffnet wurde – in diesem Fall die Niederlande – für Klagen, die unmittelbar aus dem Insolvenzverfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen, auch international zuständig (siehe auch Urteil vom 12. Februar 2009 in der Rechtssache C-339/07, Seagon, EU:C:2009:83).

- 9 Für die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit ist nicht der prozessuale Kontext der Klage ausschlaggebend, sondern deren Rechtsgrundlage. Zu prüfen ist, ob der der Klage zugrunde liegende Anspruch oder die Verpflichtung den allgemeinen Regeln des Zivil- und Handelsrechts entspringt oder aber den abweichenden Sonderregeln für Insolvenzverfahren (Urteil vom 6. Februar 2019, NK, C-535/17, EU:C:2019:96, Rn. 28). Zudem ist nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs für die Frage, ob der in Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 44/2001 genannte Ausschluss Anwendung findet, entscheidend, wie eng die gerichtliche Klage und das Insolvenzverfahren zusammenhängen (Urteil vom 9. November 2017, Tünkers France und Tünkers Maschinenbau, C-641/16, EU:C:2017:847, Rn. 28 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 10 In Anbetracht dieser Rechtsprechung ist es für die Zuständigkeit des vorliegenden Gerichts von Bedeutung, ob es sich bei der vorliegenden Forderung tatsächlich um eine Forderung „außerhalb der Insolvenzmasse“ im Sinne von Art. 25 Abs. 2 NIG handelt, wie die Klägerin geltend macht, oder ob sie als gewöhnliche überprüfbare Forderung „aus der Insolvenzmasse“ im Sinne von Art. 26 in Verbindung mit Art. 110 NIG anzusehen ist (zu dieser Unterscheidung siehe oben, Rn. 6). Wie oben in Rn. 8 ausgeführt, begründen nämlich Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Brüssel-Ia-Verordnung und Art. 3 Abs. 1 der Insolvenzverordnung die Zuständigkeit des vorliegenden Gerichts nur für Forderungen, die nicht im Zusammenhang mit der Insolvenz stehen. Dies wäre bei einer Forderung „außerhalb der Insolvenzmasse“ der Fall, nicht aber bei einer Forderung „aus der Insolvenzmasse“ wie der gegenüber dem Insolvenzverwalter in den Niederlanden geltend gemachten Forderung. Handelt es sich bei der fraglichen Forderung um eine Forderung „außerhalb der Insolvenzmasse“, ist außerdem unklar, ob beide Forderungen gleichzeitig geltend gemacht werden können, die eine in Belgien und die andere in den Niederlanden.
- 11 Da ein Gericht vor der Befassung mit den übrigen Fragen zunächst feststellen muss, ob es überhaupt zuständig ist, ist unklar, ob das vorliegende Gericht über die Einstufung der Forderung entscheiden darf.
- 12 In den Bankbürgschaften, die die Klägerin auf der Grundlage der mit ihrer Klage zu erwirkenden Gerichtsentscheidung in Anspruch nehmen können möchte (siehe oben, Rn. 2), ist nicht angegeben, welche Art von Forderung ihnen zugrunde liegt. Es ist daher unklar, ob es sich bei dem erforderlichen Gerichtsurteil gegen OWB NL um eine Verurteilung wegen einer gewöhnlichen überprüfbaren Forderung „aus der Insolvenzmasse“ gemäß Art. 26 in Verbindung mit Art. 110 NIG oder um eine Verurteilung nach einem – den Insolvenzschuldner persönlich betreffenden – Verfahren „außerhalb der Insolvenzmasse“ im Sinne von Art. 25 Abs. 2 NIG handeln würde. Aus von den Parteien eingereichten juristischen Gutachten geht jedoch hervor, dass diese Bürgschaften nicht auf der Grundlage einer Verurteilung „aus der Insolvenzmasse“ in Anspruch genommen werden können.

- 13 Zugleich scheint die Frage, ob es möglich ist, eine Forderung „außerhalb der Insolvenzmasse“ geltend zu machen, wenn bereits eine gewöhnliche überprüfbare Forderung „aus der Insolvenzmasse“ gegen den Insolvenzverwalter geltend gemacht wurde, nur anhand der Vorschriften des niederländischen Insolvenzrechts und nicht anhand der Vorschriften des allgemeinen Zivil- und Handelsrechts beantwortet werden zu können. Die Forderung zielt nämlich letztlich darauf ab, die Bezahlung der offenen Rechnung außerhalb des Insolvenzverfahrens durch Inanspruchnahme der Bankbürgschaft zu erreichen. In diesem Zusammenhang verweist das vorliegende Gericht auch auf den vierten Erwägungsgrund der Insolvenzverordnung. Danach muss „[i]m Interesse eines ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes ... verhindert werden, dass es für die Parteien vorteilhafter ist, Vermögensgegenstände oder Rechtsstreitigkeiten von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu verlagern, um auf diese Weise eine verbesserte Rechtsstellung anzustreben (sog. ‚forum shopping‘)“.
- 14 Dies wirft die Frage auf, ob Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Brüssel-Ia-Verordnung dahin auszulegen ist, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung, ob es im vorliegenden Verfahren um eine Forderung „aus der Insolvenzmasse“ oder eine Forderung „außerhalb der Insolvenzmasse“ geht und ob beide Arten von Forderungen gleichzeitig geltend gemacht werden können, nur beim niederländischen Gericht des Ortes liegt, an dem die Insolvenz eröffnet wurde.
- 15 Das vorliegende Gericht fragt außerdem, ob Art. 25 Abs. 2 NIG mit der Insolvenzverordnung vereinbar ist, wenn diese Bestimmung es zulässt, eine solche Forderung bei einem anderen Gericht als dem des Mitgliedstaats geltend zu machen, in dem die Insolvenz eröffnet wurde.